

Nach mir die Sintflut?

1993 wurde die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Privatstiftungen in Österreich geschaffen. 20 Jahre danach sind nun etwa 3.270 Stiftungen aktiv, viele davon mit dem Ziel, das vorhandene Vermögen über mehrere Generationen abzusichern. Doch wie sieht es bei den Stiftungen nach dem Ableben des Stifters aus?

Snezana Jovic

GELD ° Welche Zwecke verfolgen gemeinnützige und private Stiftungen in Österreich?

KATHARINA MÜLLER: Unter dem Begriff private Stiftungen versteht man Familienstiftungen, deren Zweck in der Förderung von Familienangehörigen liegt. Familienstiftungen eignen sich in besonderer Weise als Instrument der Vermögensweitergabe. Vorhandenes Vermögen wird langfristig zusammengehalten und abgesichert. Um diese langfristige Vermögenserhaltung zu gewährleisten, bedarf es sowohl bei der Gründung der Privatstiftung, als auch bei der laufenden Anpassung an geänderte gesetzliche oder persönliche Rahmenbedingungen einer gründlichen Beratung. Ein besonderer Beratungsbedarf besteht hinsichtlich der Gestaltung der Privatstiftung für die Zeit nach dem Ableben des (Erst-)Stifters.

Der Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist im Gegensatz zur Familienstiftung die Förderung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Gefördert wird die Allgemeinheit bzw. ein bestimmter Personenkreis in geistigen, kulturellen, sittlichen, sportlichen oder materiellen Gebieten. Mildtätige Zwecke werden erfüllt, wenn hilfsbedürftige, mittellose oder kranke Personen gefördert werden.

Seit der Schaffung der Privatstiftungen 1993 wurde das Privatstiftungsgesetz ganze 14-mal einer Änderung unterzogen. Können Sie uns etwas darüber sagen?

Eine wesentliche Änderung war das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011). Der Gesetzgeber hat darin ausdrücklich die Möglichkeit anerkannt, den Beirat einer Privatstiftung mehrheitlich oder ausschließlich mit Begünstigten zu besetzen. Diese Klarstellung ermöglicht den Stiftern, den Beirat gezielt als Instrument der Interessenwahrung für sich und ihre Familie einzusetzen. Zu beachten ist jedoch, wie

auch die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass die Rechte des Beirats nicht zu umfassend sein dürfen, wenn man ihn mehrheitlich mit Begünstigten besetzen will.

Mit dem Ableben des Erststifters kommt es zu entscheidenden Veränderungen in der Privatstiftung. Welche Szenarien treffen wir hier an?

Zwei unterschiedliche Szenarien sind hier zu unterscheiden: Sind nach dem Ableben des Erststifters weitere Mitstifter vorhanden, bleibt die Stiftung in den meisten Fällen aufgrund von vorbehaltenen Stifterrechten, wie etwa einem Änderungs- und/oder Widerrufsrecht, flexibel. In Konstellationen, in denen nach dem Tod des Erststifters keine weiteren Stifter mehr vorhanden sind, gehen die höchstpersönlichen Stifterrechte unter. Hier gilt es, die Stiftungserklärung bereits zu Lebzeiten des Erststifters im Hinblick auf die Nachfolgeneration und deren Rechte zu optimieren und anzupassen.

Glauben Sie, dass sich Stiftungsvorstände unter den gegebenen Rahmenbedingungen, etwa der Haftung für Kapital- und Substanzerhalt, leicht tun, auch noch nach dem Ableben der einstigen Stiftergeneration weiterhin die notwendigen unternehmerischen Risiken einzugehen?

Nach dem Ableben der einstigen Stiftergeneration ist die primäre Handlungsanleitung für den Stiftungsvorstand der Stiftungszweck. Jede Geschäftsführungsmaßnahme hat der Erfüllung des Stiftungszwecks zu entsprechen. Die Formulierung ist bereits zu Lebzeiten der Stiftergeneration sorgfältig zu wählen. Die besondere Schwierigkeit hierbei ist es, eine Balance zwischen möglichst präzisen Vorgaben für den Stiftungsvorstand und einer dennoch notwendigen Flexibilität zu erreichen. Ist in der Stiftungserklärung ein Kapital- und Substanzer-



Katharina Müller, Partnerin,
Willheim Müller Rechtsanwälte

halt festgeschrieben, hat der Stiftungsvorstand diese Grenze zu beachten und sorgfältig zu erfüllen. Ist der Substanzerhalt aufgrund der aktuellen Anlagenrendite mit einer risikolosen Asset Allocation nicht möglich, sondern nur durch allenfalls nicht erlaubte riskante Anlagestrategien, so kann dies vorweg als Auflösungsgrund der Privatstiftung in der Stiftungserklärung vom Stifter festgehalten werden. Dies empfiehlt sich angesichts der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Thema.

Wie kann sich die Stiftung für einen Generationenwechsel optimal vorbereiten?

Den Begünstigten werden vom Privatstiftungsgesetz nur wenige gesetzliche Rechte

eingerräumt. Von praktischer Bedeutung ist im Wesentlichen nur das Auskunfts- und Einsichtsrecht. Will der Stifter den Begünstigten für die Zeit nach seinem Ableben eine gewichtigere Rolle in der Privatstiftung einräumen, bieten sich hierfür verschiedenste Gestaltungsvarianten. Zu denken ist hier insbesondere an das Recht zur Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und bestimmte Mitwirkungsrechte an Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen ist insbesondere darauf zu achten, ein Gleichgewicht zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsvorstand herzustellen. Zu empfehlen sind auch Schiedsklauseln für Streitigkeiten zwischen der Privatstiftung und ihren Begünstigten. Es dient einem flexibleren Verfahren und der Geheimhaltung der Begünstigteninteressen.

Welche Neuerungen gab es heuer im Privatstiftungsgesetz und was erwartet die Stifter 2014?

Zündstoff war heuer eine OGH-Rechtsprechung, in der der OGH einen ausschließlich mit Begünstigten besetzten Beirat als aufsichtsratsähnlich qualifiziert hat. Aufsichtsratsähnlich deswegen, da ihm ein Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und die Festlegung der Vorstandsvergütung durch die Stiftungserklärung eingeräumt wurde. Schließlich sprach der OGH aus, dass eine ausdrückliche Beschränkung des Abberufungsrechts auf die gesetzlichen Abberufungsgründe in der Stiftungsurkunde aufzunehmen ist, wenn man die Abberufung des Stiftungsvorstandes in die Hände eines Begünstigtenbeirats legen will. Die Stiftungsurkunde sei zudem gesetzwidrig, weil darin die Zustimmung des Begünstigtenbeirats für die Bestellung von Begünstigten und Vornahme von Ausschüttungen erforderlich ist. Einige Stiftungen sind von dieser Entscheidung betroffen. Es empfiehlt sich dringend, die Rechte bzw. die Besetzung des Beirats neu zu überdenken.

AUSGEZEICHNETES NETZWERK ^o

CONSTANTIN VEYDER-MALBERG, MITGLIED DES VORSTANDES, CAPITAL BANK

GELD ^o Welches Leistungsspektrum bieten Sie für Privatstiftungen an?

CONSTANTIN VEYDER-MALBERG: Wir koordinieren die beteiligten Parteien – vom Stifter, über Steuerberater, Rechtsanwälte und Stiftungsvorständen. Bei Bedarf bringen wir hier auch unser starkes Netzwerk an externen Stiftungsexperten ein. Der wesentliche Mehrwert, den wir hier schaffen, stammt aus unserer jahrelangen Erfahrung in der Betreuung bestehender Stiftungen. Sollen mehrere Vermögensverwalter beauftragt werden, unterstützen wir Stiftungen auch bei der Ausschreibung von Management-Mandaten. Die laufende Betreuung nach Ausschreibungen umfasst die Überwachung der Management-Mandate bis zur Erstellung des Gesamtreportings über alle Mandate hinweg. Für Stiftungen, die alle Erträge thesaurieren, bieten wir zusätzlich eine Besonderheit: eine steueroptimierte Verwaltungslösung. Bis das Kapital gebraucht wird, entfällt die 25 Prozent Zwischen-KÖSt.

Wie sieht Ihrer Meinung nach eine optimale Vermögensaufteilung bei Privatstiftungen aus?

Die optimale Vermögensaufteilung hängt ganz vom Stiftungszweck ab. Ist dieser auf Jahrzehnte ausgelegt, was in der Regel der Fall ist, dann muss langfristig eine nominelle Mindestrendite erreicht werden, die der laufenden Geldentwertung entgegensteht. Dazu wird eine geeignete Vermögensaufteilung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsvorstand erarbeitet. So kann die Gefahr von Haftungen auf Seiten der Stiftungsvorstände gering gehalten werden. Den Vorständen hilft natürlich auch bei der Entscheidung für unser Haus, dass wir von der renommierten Private Banking Prüfinstanz Fuchsbriefe-Report als erstes Haus in Österreich bewertet werden. Und nicht nur das: in der Europa-Wertung liegen wir an zweiter Stelle! Damit sind wir Fixstarter bei allen Ausschreibungen.



Apropos Langfristigkeit: Wie können Sie Stifter in der wichtigen Frage des Generationenwechsels unterstützen?

Wir beschäftigen uns schon früh genug damit. Denn wenn der Stifter stirbt oder geschäftsunfähig wird, kommen auf den Stiftungsvorstand viele Fragen zu. Stiftungen, die von uns bereits während der Gründungsphase beraten wurden, berücksichtigen deshalb den Generationenwechsel bereits bei der Stiftungsgründung.

Immer weniger Österreicher entschließen sich zu einer Stiftungsgründung, viele Stifter sind aufgrund der zahlreichen Änderungen verunsichert. Ist das Potenzial für Stiftungsneugründungen in Österreich ausgereizt?

Viele Stifter sind enttäuscht von den Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Wir beraten öfter Auflösungen als Neugründungen. Künftig sollte man aber die Stiftungen in Liechtenstein beachten, denn hier gibt es durch das Steuerabkommen die Möglichkeit der „Anonymen Stiftung“. Zudem beraten wir immer öfter zum Thema Philantropie. Die Gemeinnützigkeit ist vielen unserer Kunden ein immer wichtigeres Anliegen. Wir arbeiten derzeit an einer Dachlösung. Mehr kann ich dazu aber noch nicht sagen... ◀